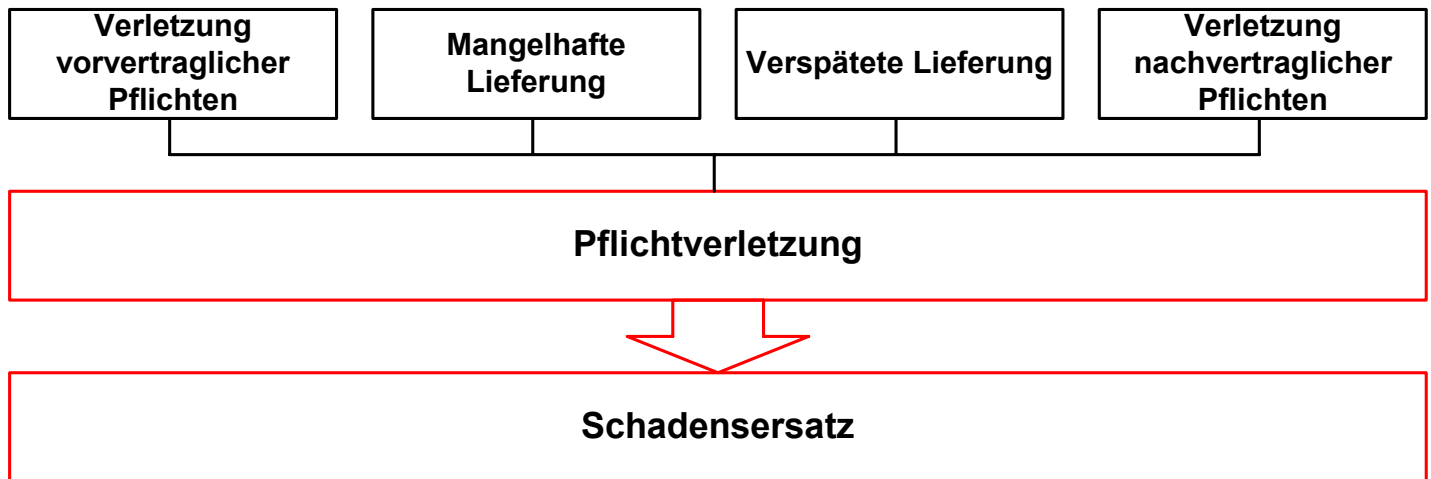


Begriff der Haftung

Der Begriff "Haftung" ist mehrdeutig. Der Auftragnehmer "haftet" für die Verletzung vorvertraglicher Pflichten, die Verletzung vertraglicher Pflichten wie z. B. die verspätete oder nicht spezifikationsgerechte Lieferung oder die Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten.



Außerhalb der vertraglichen Haftung können sich Schadensersatzansprüche aus [unerlaubter Handlung](#) ergeben.

Grundsatz der unbegrenzten Haftung

Wenn ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht, ist die damit verbundene Haftung grundsätzlich unbegrenzt, sowohl der Höhe als auch dem Umfang nach. Dies gilt nach deutschem Recht ebenso wie nach den meisten ausländischen Rechtsordnungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf ([UN-Kaufrecht](#)) vom 11.04.1980 sieht zwar für Schadensersatzansprüche eine Begrenzung des Schadensersatzes auf den vorhersehbaren Schaden vor, dieser kann aber umfassend sein. Generell muss also davon ausgegangen werden, dass Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen nur über entsprechende Vereinbarungen im Vertrag



erreicht werden können. Können sich die Parteien eines Liefervertrages über Haftungsausschlüsse und/oder Haftungsbegrenzungen nicht einigen, dann ist das Haftungsrisiko unlimitiert. In einem Haftungsfall bedeutet dies, dass der Auftragnehmer unbegrenzt haftet. Die Inanspruchnahme aus dieser unbegrenzten Haftung birgt das Risiko in sich, dass der Auftragnehmer in die Insolvenz geführt wird.

Haftungsbegrenzung im Liefervertrag

Eine Begrenzung der Haftung im liefervertraglichen Bereich kann nur dadurch erfolgen, dass im Liefervertrag entweder Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen vereinbart werden. Dabei ist zu beachten, dass Haftungsausschlüsse und / oder Haftungsbegrenzungen nur im Verhältnis zum Auftraggeber vereinbart werden können, nicht aber gegenüber Dritten, d. h. Personen, die nicht Vertragspartner sind (z. B. Personal des Auftraggebers). Werden Dritte durch den Liefergegenstand geschädigt, dann können sie den ihnen entstandenen Schaden geltend machen, auch wenn die Parteien Haftungsbegrenzungen im Liefervertrag vereinbart haben. Verträge zu Lasten Dritter sind unzulässig.

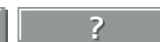
Zielsetzung der Haftungsbegrenzung

Zielsetzung einer jeden Haftungsvereinbarung mit einem Auftraggeber ist es, die Risiken, die sich aus der unbegrenzten Haftung ergeben, angemessen zu limitieren. Die Haftungslimitierung kann gegenüber dem Auftraggeber damit begründet werden, dass eine ordnungsgemäße Kalkulation des Preises nur auf der Basis überschaubarer Risiken erfolgen kann. Eine unbegrenzte Haftung würde dazu führen, dass die Preise substantiell angehoben werden müssten, um entsprechende Risikoeinschlüsse zu bilden. Die dem Auftraggeber mitgeteilten Preise seien auf der Basis limitierter Risiken kalkuliert, die Erhöhung dieser Risiken führe zwangsläufig zu einer Erhöhung der Preise.

Haftung und Betriebshaftpflichtversicherung

Dem häufigen Gegenargument von Auftraggebern, dass der Auftragnehmer über seine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sei und deswegen eine unlimitierte Haftung akzeptieren können, kann entgeggehalten werden:

- dass auch die Betriebshaftpflichtversicherung nur begrenzten Schutz (Deckungssummen) bietet





- die Betriebshaftpflichtversicherung nicht Erfüllungsrisiken absichert, sondern nur gesetzliche Haftungsansprüche
- die Übernahme einer unbegrenzter Haftung nicht ohne Einfluss auf die Höhe der Versicherungsprämien und somit auf den Preis ist.

Haftungsbegrenzungen der Höhe nach (z. B. auf einen bestimmten absoluten Betrag oder einen bestimmten Prozentsatz des Auftragswertes) und der klassische Ausschluss von Produktionsausfall und entgangenem Gewinn sind deshalb im Inlands- wie im Auslandsgeschäft industrieeüblich.

Grenzen der Haftungsbegrenzung

Die Vereinbarung von Haftungsausschlüssen und Haftungsbegrenzung unterliegt den folgenden Einschränkungen:

Individualvertrag	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haftung wegen Vorsatzes kann im Voraus nicht erlassen werden. • Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit kann im selben Umfang –auch der Höhe nach- wie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit begrenzt werden.
-------------------	--

Die vorstehend für Individualverträge geltenden Grenzen der Zulässigkeit von Haftungsfreizeichnungs- und Haftungsbegrenzungsklauseln werden im Rahmen von **AGB** weiter und zusätzlich durch die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Regelungen bestimmt. Dabei unterscheiden sich die Regelungen im Bereich **B2B** nicht von den Regelungen im Bereich **B2C**. Dies liegt daran, dass nach allgemeiner Auffassung die nachfolgend dargestellten Grenzen der Haftungsfreizeichnung und/ oder des Haftungsausschlusses als wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung angesehen werden:

AGB	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsfreizeichnung wegen Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit unwirksam. • Haftungsfreizeichnung im Bereich groben Verschuldens unwirksam. • Unangemessene Benachteiligung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) und Ausschluss des Schadensersatzanspruches unwirksam.
-----	--

Haftungsmodelle

Haftungsmodelle müssen dem Risikoprofil des jeweiligen Liefervertrages angepasst werden. Bei einem Liefervertrag für eine komplexe Industrieanlage sind andere Risiken zu betrachten als etwa bei der Lieferung eines Serienproduktes. Selbst bei Serienprodukten wird das Risikoprofil wesentlich dadurch bestimmt, in welchen Bereichen das Serienprodukt eingesetzt werden soll (Sicherheitstechnologie, Luftfahrt, Automobilindustrie, Gebrauchsgüter). Das jeweilige Risikoprofil muss bei der Gestaltung der Haftungsklausel berücksichtigt werden. Grundsätzlich lassen sich folgende Haftungsmodelle unterscheiden:

Haftungsmodell	Inhalt des Haftungsmodells	Vorteil	Nachteil
Modell 1	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss bestimmter Schadensarten • Begrenzung der Haftung der Höhe nach • Begrenzung der Haftung der Zeit nach 	Transparente Haftungs-limitierung	Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen müssen regelmäßig erkämpft werden
Modell 2	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung nach Maßgabe einer referenzierter Versicherung 	Haftungshöhen und –umfang sind nur in Bezug auf die Versicherung relevant.	In der Regel verlangt der Auftraggeber die Offenlegung der Versicherungspolice.
Modell 3	<ul style="list-style-type: none"> • Kombinationsmodell von 1 und 2 	Verbindet die Vor- und Nachteile der Modelle 1 und 2	Verbindet die Vor- und Nachteile der Modelle 1 und 2

Haftungsbegrenzung und Schadensart

Die nachfolgende Liste verdeutlicht, welche Haftungsrisiken begrenzt werden können und in welcher Detaillierung der Haftungsausschluss und / oder die Haftungsbegrenzung erfolgen kann.

Nr.	Schadensart	Haftungsausschluss / Haftungsbegrenzung
1.	Personenschäden	Personenschäden sind regelmäßig Drittschäden (z. B. Mitarbeiter des Auftraggebers oder Kunden des Auftraggebers). Der Auftragnehmer und der Auftraggeber können <i>inter partes</i> nicht vereinbaren, dass Schäden Dritter nicht oder nur begrenzt zu ersetzen sind. Verträge zu Lasten Dritter Personen sind unzulässig. Daher sind in Lieferverträgen Regelungen zu Personenschäden überflüssig.
2.	Sachschaden	Eine Begrenzung der Höhe nach (fester Betrag oder %-Satz des Auftragswertes) ist in jedem Fall erforderlich. Risikobestimmend sind bei Werkverträgen häufig die Bearbeitungsschäden, da insoweit über die Betriebshaftpflichtversicherung kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht. Der Begriff des Bearbeitungsschadens stammt aus dem Versicherungsrecht. Bearbeitungsschäden sind danach im Wesentlichen solche Schäden, die an fremden Sachen durch eine Tätigkeit an oder mit dieser Sache (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind.
3.	Vermögensschäden	Als Folge der Beschädigung einer Sache können am sonstigen Vermögen des Auftraggebers Schäden auftreten. Soweit durchsetzbar, ist die Haftung für Vermögensschäden umfassend auszuschließen. Mindestens aber müssen Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt werden.



4.	Mittelbare Schäden	Als Folge der Beschädigung einer Sache können weitere Schäden, entweder an Sachen oder am Vermögen des Auftraggebers auftreten. Soweit durchsetzbar, ist die Haftung für mittelbaren Schäden auszuschließen, mindestens aber der Höhe nach zu begrenzen.
5.	Produktionsausfall / entgangener Gewinn	Produktionsausfall und entgangener Gewinn gehören zu den Schadensfolgen, für die eine Haftung industriell üblich ausgeschlossen wird, gleichgültig, ob diese Schadensfolgen als Vermögensschäden oder als mittelbare Schäden oder sonstwie eingeordnet werden. Dasselbe gilt für Finanzierungsaufwendungen (u. a. Zinsen).
6.	Zeitliche Begrenzung	Eine zeitliche Begrenzung der Haftung ist erforderlich, da andernfalls bei Schadensfällen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche, Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Als Lösung kann entweder auf die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche Bezug genommen werden oder eine eigene Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche vereinbart werden.
7.	Einbeziehung von Zulieferanten	Vertraglich vereinbarte Haftungsregelungen gelten immer nur im Verhältnis der Vertragspartner zueinander. Der Auftraggeber kann deshalb bei einem von einem Zulieferanten verschuldeten Schaden diesen aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne dass Haftungsbeschränkungen zu dessen Gunsten gelten würden. Dies Ergebnis kann vermieden werden, wenn die Zulieferanten ausdrücklich in die vertragliche Haftungsregelungen einbezogen werden. Die Notwendigkeit solcher Regelungen wird besonders deutlich, wenn Konzern- oder Gruppenunternehmen an einer Transaktion beteiligt sind.



8.	Deliktische Produkthaftung	Hierunter versteht man die Haftung für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass ein in Verkehr gebrachtes Produkt fehlerhaft ist (Konstruktions-, Produktionsfehler), der Hersteller unzureichende Gebrauchsanleitungen bzw. Warnungen mitgegeben hat (Instruktionsfehler) oder nicht in ausreichendem Maße sein Produkt nach Inverkehrbringen beobachtet und eventuell angebrachte Maßnahmen unterlassen hat (unzureichende Produktbeobachtung). Soweit als Anspruchsgrundlage die deliktische Produkthaftung (§§ 823 ff BGB) oder vertragliche Haftungsansprüche herangezogen werden, ergibt sich gegenüber den allgemeinen, vorstehend beschriebenen Haftungsgrundsätzen nichts anderes.
9.	Produkthaftung nach ProdHaftG	Kommt das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) zur Anwendung, haftet der Hersteller auch ohne Verschulden (sog. Gefährdungshaftung). Da die Haftung nach dem ProdHaftG jedoch auf Personenschäden und auf Sachschäden im privaten Bereich beschränkt ist (d. h. keine Haftung für Vermögensschäden oder immaterielle Schäden wie Schmerzensgeld), hat das ProdHaftG in erster Linie Bedeutung für Ansprüche von geschädigten Dritten. Ansprüche geschädigter Dritter (Drittschäden) sind vertraglich nicht begrenzbare.
10.	Umwelthaftung	Umwelthaftung bedeutet das Einstehenmüssen für die Verursachung von Schäden durch Umwelteinwirkungen. Typisch für die Umwelthaftung ist, dass - wie bei der Produkthaftung - ohne Verschulden gehaftet wird (also Gefährdungshaftung). Gefährdungshaftungsvorschriften enthalten z. B. das Wasserhaushaltsgesetz, das Bodenschutzgesetz, das Gentechnikgesetz und für von bestimmten Anlagen ausgehende Umwelteinwirkungen das Umwelthaftungsgesetz. Es handelt sich jeweils um zwingende gesetzliche Regelungen für Umweltschäden; eine vertragliche Haftungsbegrenzung ist nicht möglich, eine Regelung im Vertrag ist überflüssig.

Checkliste: Haftung

1.	Personenschäden	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelung erforderlich.
2.	Sachschaden	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Höhe nach erforderlich bei Werkverträgen Bearbeitungsschäden ausschließen oder begrenzen
3.	Vermögensschäden	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss oder mind. Begrenzung der Höhe nach erforderlich.
4.	Mittelbare Schäden	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss oder mind. Einbindung in die Begrenzung der Höhe nach
5.	Produktionsausfall / entgangener Gewinn	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss zwingend
6.	Zeitliche Begrenzung	<ul style="list-style-type: none"> zeitliche Begrenzung der Haftung erforderlich
7.	Einbeziehung von Zulieferanten	<ul style="list-style-type: none"> wenn Zulieferanten zur eigenen Unternehmensgruppe gehören, Einbeziehung erforderlich ansonsten fakultativ
8.	Haftungsbegrenzung im Individualvertrag	<ul style="list-style-type: none"> Haftung wegen Vorsatzes kann im Voraus nicht erlassen werden.



9.	Haftungsbe- grenzung in AGB	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsfreizeichnung wegen Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit unwirksam • Haftungsfreizeichnung im Bereich groben Verschuldens unwirksam • Unangemessene Benachteiligung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) und Ausschluss des Schadenersatzanspruches unwirksam
10.	Deliktische Produkthaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsbegrenzung inter partes (zwischen den Parteien) wird durch Beachtung der Checkpoints 1 - 7 erreicht
11.	Produkthaftung nach ProdHaftG	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich keine Regelung erforderlich. Ansprüche geschädigter Dritter (Drittschäden) sind vertraglich nicht begrenzbare. • Je nach Konstellation Haftungsfreistellung prüfen
12.	Umwelthaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich keine Regelung erforderlich • Je nach Konstellation Haftungsfreistellung prüfen



Klauseln: Haftung

Haftungsmodell 1 Langfassung

Für unmittelbare Sachschäden haftet der Auftragnehmer bis zu einem Betrag von EUR je Schadensereignis, für mehrere Schadensereignisse bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von EUR Der Auftragnehmer haftet nicht für andere Schäden, z. B. für entgangenen Gewinn, für Produktionsausfall, für sonstige mittelbare Schäden oder für die an bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden.

Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die während der Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche gemäß Ziff. ... eintreten und die dem Auftragnehmer unverzüglich nach Schadenseintritt mitgeteilt werden.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der an der Durchführung dieses Auftrages beteiligten Zulieferanten, Lizenzgeber und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten nicht für Ansprüche aus Verzug und Sachmängelhaftung. Ansprüche aus Verzug sind abschließend in Ziff. ... des Vertrages, Ansprüche aus Sachmängelhaftung sind abschließend in Ziff. ... des Vertrages geregelt.

Haftungsmodell 1 Kurzfassung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Betrag von EUR je Schadensereignis; er haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.



Haftungsmodell 2 Kurzfassung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

Haftungsmodell 3 Kurzfassung

Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Betrag von EUR je Schadensereignis und nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

Haftungsmodell 1 Langfassung Englisch

Contractor shall be liable for any loss of or damage to equipment of property of the Customer caused directly by negligence or wrongful act (breach of Contract or tortuous conduct) on the part of Contractor, its personnel and/or its subcontractor engaged in carrying out this Contract.

The liability of Contractor stated above shall not, in any event exceed EUR per event and is limited to a total amount of EUR The Contractor shall not be liable for loss of profit, loss of production or any indirect or consequent damages or losses.

Any liability of Contractor shall cease at the end of the respective warranty period applicable for the part of work or deliverables due to which the damage was caused.

Any other claims or remedies of Customer, regardless of the legal theory they are based upon, shall be excluded.



The Customer shall immediately notify Contractor of any injury or damage suffered.

In all cases the Customer when establishing a liability claim shall be under duty to take all necessary measures to mitigate the loss or damage which has occurred provided he can do so without unreasonable inconvenience or cost. Should he fail to do so, the Contractor shall be entitled to claim reduction in the damages.

Haftungsmodell 1 Kurzfassung Englisch

Contractor shall be liable for damages, regardless of the legal theory they are based upon (but excluding liability arising under delay and/or warranty which shall be exclusively governed by Sections .. of the Contract) up to an amount of EUR per event. The Contractor shall not be liable for loss of production, financing expenses, loss of information and data or other consequential losses of the like.



Haftungsmodule

Nach Maßgabe der Anforderung des jeweiligen Liefervertrages können bei den unterschiedlichen Haftungsklauseln die Hinzufügung weiterer Haftungsmodule angemessen sein. Diese Module sind keine vollständigen Klauseln, sondern können – nach Bedarf - als zusätzliche Bestandteile von Klauseln eingefügt werden.

Bei Risiko von Bearbeitungsschäden:

Der Auftragnehmer haftet nicht für die an den bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden sowie für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenem Gewinn.

Bei Verträgen aus dem Datenverarbeitungsbereich:

Der Auftragnehmer ersetzt bei einem von ihm zu vertretenen Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sache bis zu einem Betrag von EUR je Schadensereignis.

Andere als die in diesem Vertrag genannten Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Angstklausel

Wenn sichergestellt werden soll, dass das Gesamtrisiko aus einem Vertrag begrenzt wird, dann können in einer Vertragbestimmung die Summe aller Pönalen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie sämtliche Haftungs- und Schadensersatzbeträge auf einen Maximalbetrag begrenzt werden. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass ein Gesamthaftungshöchstbetrag ausgewiesen wird, oder aber - und dies ist die elegantere Lösung - durch die Feststellung, dass keine weitergehenden Ansprüche oder anderen Rechtsbehelfe vom Auftraggeber unter diesem Vertrag geltend gemacht werden können, die über die konkret bezeichneten Regelungen aus [Verzug](#), [Sachmängelhaftung](#), [Haftung](#) und [Rücktritt](#) hinausgehen.



Alle Ansprüche und Rechtsbehelfe des Auftraggebers aus diesem Vertrag sind auf insgesamt EUR begrenzt. Andere oder weitergehende Ansprüche und Rechtsbehelfe, als die in diesem Vertrag spezifizierten Ansprüche und Rechtsbehelfe, sind ausgeschlossen.